

Anmeldung bei der Meldebehörde

Erläuterungen

Allgemeine Hinweise

- Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Eine bei der Abmeldung erteilte Abmeldebestätigung soll vorgelegt werden.
- Mit der Abgabe der Ausfertigungen des ausgefüllten Anmeldescheines erfüllen Sie die Verpflichtung nach dem Hessischen Meldegesetz (HMG) in der Fassung vom 19. März 1999 (GVBl. I S. 274), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434). Die Angaben werden von Ihnen auf Grund des § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes erhoben. Für die **Umzugsmeldung innerhalb derselben Gemeinde** und für die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung - unabhängig von einer An- oder Abmeldung - hält die Meldebehörde **andere Vordrucke** bereit. Sollten Sie trotz der Hinweise und umseitigen Erläuterungen noch Fragen oder Schwierigkeiten beim Ausfüllen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter/innen der Meldebehörde!
- Werden Mitglieder derselben Familie gemeinsam angemeldet, so genügt es, wenn **eine der meldepflichtigen Personen** den Meldeschein ausfüllt und **unterschreibt**.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anmeldung nicht von der Verpflichtung befreit, gegebenenfalls **auch anderen Behörden und Stellen die Änderung der Anschrift mitzuteilen** (z.B. Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde). Zahlreiche kostenpflichtige Anfragen bei den Meldebehörden könnten vermieden werden, wenn der Wohnungswechsel im privaten und geschäftlichen Bereich mitgeteilt würde.
- **Für Einwohnerinnen und Einwohner mit mehreren Wohnungen im Inland:** Sie können innerhalb des Bundesgebietes nur eine Hauptwohnung haben. Die zweite und jede weitere Wohnung sind Nebenwohnungen. Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwohnung bestimmt sich nach gesetzlichen Merkmalen. Die **Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung. Hauptwohnung einer verheirateten Person, die nicht dauernd von ihrer Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Hauptwohnung einer minderjährigen Einwohnerin oder eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung einer behinderten Person, die in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag der behinderten Person bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.** Die Hauptwohnung ist vielfach Anknüpfungspunkt für Behördenzuständigkeiten, z.B. für die Ausstellung von Ausweisen, Lohnsteuerkarten und für die Ausübung des Wahlrechts.
- Bei der Anmeldung für **eine Nebenwohnung** ist die **Beantwortung mehrerer Fragen**, worauf im Meldeschein hingewiesen ist, **entbehrlich**.
- Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß und **lückenlos in deutlicher Schrift** - möglichst in Block- oder Maschinenschrift - auszufüllen. Zutreffende Kästchen sind anzukreuzen. Damit alle Ausfertigungen lesbar sind, ist auf einer harten Unterlage **fest aufzudrücken**. Für die Durchschriften benötigen Sie **kein Kohlepapier**. Bitte prüfen Sie, ob die **Fragen** unter Nr. 24 **auf der Rückseite des Anmeldescheins** von Ihnen zu beantworten sind.
- **Einrichtungen und Personen der privaten Interessenssphäre erhalten auf Antrag Auskünfte aus dem Melderegister.** Gegenüber vier Empfängern können Sie die Weitergabe dieser Daten ohne Begründung untersagen. Darüber hinaus können Sie die **Sperre** jeder Melderegisterauskunft beantragen, wenn Sie glaubhaft machen, dass Ihnen oder einer anderen Person aus der Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit erwachsen kann. **Die Begründung für diesen Antrag, über den die Meldebehörde entscheidet, ist schriftlich auf einem gesonderten Blatt anzugeben.**
- Die oder der Meldepflichtige hat der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben **erforderlichen Unterlagen** – auch über anzumeldende Familienangehörige – **vorzulegen** und auf Verlangen persönlich bei der Meldebehörde zu erscheinen.
- Die amtliche Meldebestätigung haben Sie der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber oder deren Beauftragten oder dessen Beauftragten zur Einsichtnahme vorzulegen.

Hinweis:

Dieser Familienmeldeschein gilt nur für Angehörige mit gleichen bisherigen und künftigen Wohnverhältnissen. Hatten oder haben nicht alle Familienangehörigen die gleichen melderechtlichen Verhältnisse (bisherige und jetzige Wohnung, Status der Haupt- und Nebenwohnung), so ist für Personen mit abweichenden Meldeverhältnissen ein eigener Meldeschein auszufüllen. Die gilt sinngemäß auch für Lebenspartnerschaften.

Erläuterungen zum Ausfüllen des Anmeldescheins

Der Vordruck ist schreibmaschinengerecht eingeteilt!

Bitte kreuzen Sie im Kopf des Anmeldescheins an, ob Sie sich für eine Haupt- bzw. einzige Wohnung oder eine Nebenwohnung anmelden. Die anderen Eintragungen im Kopf des Meldescheins werden von der Meldebehörde vorgenommen. **Die nachstehenden Randnummern der Erläuterungen beziehen sich auf die schwarz hinterlegten Nummern der Fragen im Anmeldeschein.**

Der Eintrag für Haupt- bzw. einzige Wohnung oder Nebenwohnung im Abschnitt "Angaben zur Wohnung" muss mit dem Eintrag im Kopf des Meldescheins übereinstimmen. Bei Untermietern ist der Name des Hauptmieters bzw. Wohnungsinhabers anzugeben.

Mit der Anmeldung für eine neue Wohnung können Sie gleichzeitig eine Änderung von Haupt- und Nebenwohnung (Statusänderung) vornehmen. Die Kästchen sind dann entsprechend anzukreuzen.

Zu Nr.

- 1** Es ist der vollständige aktuelle Familienname anzugeben.
Bei mehrteiligen Familiennamen sind die Namensbestandteile anzugeben, z. B. Freiherr von ...
Es sind nur anzugeben: "Dr.", "Dr.h.c.", "Dr.E.h.", "Dr.e.h.", "D." (ohne weiteren Zusatz). Außer dem Doktorgrad werden keine anderen akademischen Grade oder Titel in das Melderegister aufgenommen.
- 3** Hier ist nur "w" für weiblich oder "m" für männlich anzukreuzen.
- 7 + 8** Die Fragen beziehen sich nur auf den aktuellen Familienstand, aufgeschlüsselt nach:
LD = ledig, VH = verheiratet, VW = verwitwet, GS = geschieden, LP = Lebenspartnerschaft, LV = Lebenspartner verstorben, LA = Lebenspartnerschaft aufgehoben, FU = unbekannt
- 9** Erwerbstätig ist, wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, selbstständig ein Gewerbe betreibt, einen freien Beruf ausübt oder als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger tätig ist. Nicht erwerbstätig sind Schüler, Studenten, Hausfrauen, Rentner/Pensionäre, Arbeitslose, Arbeitssuchende und Jugendliche im Berufsbildungs- und Berufsvorbereitungsjahr ohne Arbeits-/Ausbildungsvertrag.
- 12** Den Bedarf an weiteren Lohnsteuerkarten (mit der Steuerklasse 6) können Sie durch Eintrag angeben.
- 15 - 17** Die Angaben werden zur Fortführung des beim Standesamt geführten **Familienbuches** bei dem neu zuständig gewordenen Standesamt benötigt. Das Familienbuch ist **nicht mit dem Familienstammbuch oder dem Stammbuch der Familie zu verwechseln**. Auf diese Stammbücher beziehen sich die Fragen nicht. Bei Lebenspartnerschaften wurden die Angaben vom Gemeindevorstand als zuständige Behörde nach dem Hessischen Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG-ZVerfG) benötigt.
- 18** Die Angabe wird zur Übermittlung an den Kirchlichen Suchdienst zur Fortschreibung der Heimatortkarteien benötigt.
- 20** Für die Art der Pässe kreuzen Sie bitte an:
PA = Personalausweis
RP = Reisepass / RD = Reisedokument (früher Fremdenpass)
KA = Kinderausweis
- 23** Siehe hierzu den umseitigen allgemeinen Hinweis. Folgende Übermittlungs-/Auskunftssperren können durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen beantragt werden:
1. gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, der man nicht selbst, aber der ein Familienmitglied angehört,
2. gegenüber Adressbuchverlagen,
3. Sperre für Alters- und Ehejubiläumsdaten,
4. gegenüber Parteien und ähnlichen Trägern von Abstimmungen,
5. Sperre jeder Melderegisterauskunft (nur bei Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit usw.)
- Die Auskunftssperre Nr. 5 ist gesondert schriftlich zu begründen.** Über die Auskunftssperre Nr. 5 werden die für die frühere und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unterrichtet. Die Auskunftssperre ist befristet bis zum Ablauf des dritten auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres (§ 34 Abs. 6 HMG), wenn nicht vor Ablauf der Frist ein neuer Antrag auf Auskunftssperre gestellt wird.
- Wenn Sie Übermittlungs-/Auskunftssperren nach Nr. 23 beantragt haben, nehmen Sie bitte auch dieses Erläuterungsblatt neben der für Sie bestimmten Ausfertigung des Meldescheins zu Ihren Unterlagen, damit Sie sich über die Art der von Ihnen beantragten Übermittlungssperren jederzeit vergewissern können.**
- 24** Bitte diese Fragen auf der Rückseite des Meldescheins nicht vergessen!

Stark gerasterte Felder werden von der Meldebehörde ausgefüllt.

<h1>Anmeldung</h1> <p>einer</p> <input type="checkbox"/> einzigen Wohnung oder Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung <small>bei Anmeldung einer Nebenwohnung sind die Fragen Nr. 9, 13, 15, 17 nicht zu beantworten.</small>		Tagesstempel der Meldebehörde		Lfd. Nr.		Ausfertigung für die meldepflichtige Person					
Angaben zur Wohnung ▶ Neue Wohnung ▼ Einzug am: Tag Monat Jahr 2 0		PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile Straße, Hausnr., Adressierungszusätze		Die Wohnung war bisher	Wird die Wohnung beibehalten?	Die Wohnung – soll sein – soll bleiben	HW = Hauptwohnung NW = Nebenwohnung Gemeindeschlüssel				
<input checked="" type="checkbox"/> Bisherige Wohnung Zuzug von bisheriger oder weiter bestehender Wohnung (falls Zuzug aus dem Ausland genügt Angabe des Staates)				X							
Weitere Wohnungen in Deutschland											
Die Anmeldung bezieht sich auf die folgenden Personen:											
Lfd. Nr.	1 Familienname <small>(ggf. auch abweichende Geburtsnamen) Ordens- und Künstlernamen, Doktorgrad</small>	2 Vorname(n) <small>(Rufnamen unterstreichen)</small>	3 Geschl. w m	4 Geburtsdatum Tag Monat Jahr	5 Geburtsort <small>(wenn Ausland, bitte auch Staat angeben)</small>						
1											
2											
3											
4											
5											
Lfd. Nr.	6 Religion	7 LD, VH, VW, GS, LP, LV, LA, FU	8 seit Tag Monat Jahr	9 Erwerbstätigkeit ja nein	10 Lohnsteuerkarten Empfänger ja nein	11 Klasse	12 Zahl weit. Karten (Kl. 6)	13 Vom Eheg. dauernd getrennt ja nein	14 Staatsangehörigkeit(en)	Staatsangehörigkeitsschlüssel	
1											
2											
3											
4											
5											
Lfd. Nr.	15 Tag und Ort der Eheschließung Standesamt (Ort) der letzten Eheschließung oder der Begründung der letzten Lebenspartnerschaft				16 Nur bei Personen, die vor dem 1.1.1958 oder im Ausland geheiratet haben: Wurde auf Antrag ein Familienbuch angelegt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
Lfd. Nr.	17 Nur bei Verwitweten: Name d. verstorbenen Ehegattin/en (ggf. auch Geburtsdatum) oder des Lebenspartners, Sterbetag				18 Anschrift am 1. September 1939 (nur bei Flüchtlingen und Vertriebenen)						
Personalausweis/Pass/Passersatz											Übermittlungs-/Auskunftssperre
Lfd. Nr.	19 Ausstellungsbehörde	20 Passart (bitte ankreuzen) - siehe Erläuterungen - PA/RD RP KA	21 Ausstellungsdatum Tag Monat Jahr	22 Gültig bis Tag Monat Jahr	23 -s. Erläuterungen - Nr.1 Nr.2 Nr.3 Nr.4 Nr.5						
1											
2											
3											
4											
5											
24 Für Familienangehörige und gesetzliche Vertreter, die nicht für die neue Wohnung angemeldet werden: Bitte die Rückseite dieses Blattes ausfüllen!										Sperre Nr. 5 befristet auf 3 Jahre.	
Meldebehörde Ort, Datum, Stempel, Unterschrift					Meldepflichtige Person Unterschrift						

Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Tel.: 09 06/9 84-0
Fax: 09 06/9 84 80

217 m

PDF 15 542
Familienmeldesch. Anmeld. - 01 (H) - Seite 9
Jüngling-gbb

Erläuterungen zu nachstehenden Fragen unter Nr. 24

Hier sind nicht zuziehende oder bereits gemeldete Ehegatten und Kinder sowie gesetzliche Vertreter Minderjähriger und Personen, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist, die oder der den Aufenthalt bestimmen kann, einzutragen. Sind – wie in der Regel – die gesetzlichen Vertreter eines Kindes die Eltern gemeinschaftlich, so sind sie beide einzutragen, es sei denn, dass ein Elternteil das Kind allein vertritt.

Bei Minderjährigen und Personen, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist, sind Angaben über die Betreuerin oder den Betreuer zu machen. Sind Jugendamt oder ein Verein Betreuer, sind diese – gegebenenfalls sinnvoll abgekürzt – einzutragen.

Verheiratete Kinder brauchen unter e) nicht eingetragen zu werden, Adoptivkinder und Stiefkinder sind einzutragen.

Auf die für Sie bestimmte Durchschrift können die Eintragungen unter Nr. 24 nicht durchgeschrieben werden. Soll Ihre Durchschrift auch die hier unter Nr. 24 gemachten Angaben enthalten, so reißen Sie bitte die für Sie bestimmte Durchschrift (letztes Exemplar) ab und tragen die Angaben auch dort ein.

24 Nur für Familienangehörige und gesetzliche Vertreter, die nicht für die neue Wohnung angemeldet werden oder die bereits für die neue Wohnung angemeldet sind:

		Gesetzliche Vertreter							
a) Ehegatte		b) <input type="checkbox"/> Vater	und/oder c) <input type="checkbox"/> Mutter	d) <input type="checkbox"/> Betreuerin oder Betreuer					
<small>(bei Anmeldung oder Nebenwohnung nicht auszufüllen)</small>									
1	Familienname	Familienname							
2	Namensbestandteile des Familiennamens	Namensbestandteile des Familiennamens							
3	ggf. abweichender Eheiname	ggf. abweichender Eheiname							
4	Namensbestandteile des Ehenamens	Namensbestandteile des Ehenamens							
5	Vorname(n)	Vorname(n)							
6	Doktorgrad	Doktorgrad							
7	Geburtsdatum	Geburtsdatum							
8	PLZ, Wohnort	PLZ, Wohnort							
9	Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer							
e) minderjährige Kinder <small>(nicht von Ausländern, deren Kinder im Ausland leben)</small>									
24 10	Familienname	24 11	Namensbestandteile des Familiennamens	24 12	Vorname(n)	24 13	Geburtsdatum	24 14	Bereits für die neue Wohnung angemeldet?
						Tag	Monat	Jahr	ja nein
								2 0	
								2 0	
								2 0	
								2 0	
								2 0	

Unterschrift der meldepflichtigen Person